

Regierungsratsbeschluss

vom 11. März 2014

Nr. 2014/456

Statuten des Zweckverbands Forstrevier Untergäu; Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2013 reichte die Bürgergemeinde Hägendorf die Statuten zur Gründung des Forstreviers Untergäu zur Genehmigung ein. Die Bürgergemeindeversammlung Hägendorf stimmte mit Beschluss vom 3. Dezember 2013 den Statuten zu, die Gemeindeversammlung genehmigte die Statuten am 9. Dezember 2013.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1, GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt worden sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG). Gestützt auf diese Bestimmung sind aus redaktionellen Gründen folgende **Änderungen** vorzunehmen:
- 2.3.1 § 10 Abs. 1 lautet neu: "Die Verbandsgemeinden wählen für jeweils eine vierjährige Amtsperiode pro Gemeinde drei Delegierte sowie einen Ersatzdelegierten. Die **Delegierten** sollen Mitglieder des Bürgerrates sein. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Vertragsgemeinden."
- 2.3.2 § 14 Abs. 1 lit. a lautet neu: "Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des **Präsidiums**."

- 2.3.3 § 15 Abs. 3 lautet neu: "Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des **Präsidiums** selber. Das Präsidium des Vorstandes und dasjenige des Verbandes werden von der gleichen Person ausgeübt. Präsident und Vizepräsident müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören."
- 2.3.4 § 29 Abs. 1 lautet neu: "Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde (vgl. § 5) sowie der Genehmigung durch den **Regierungsrat**."

3. **Beschluss**

- gestützt auf § 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT) –

- 3.1 Die Statuten des Zweckverbands werden mit folgenden Korrekturen genehmigt:
- 3.1.1 § 10 Abs. 1 lautet neu:
Die Verbandsgemeinden wählen für jeweils eine vierjährige Amtsperiode pro Gemeinde drei Delegierte sowie einen Ersatzdelegierten. Die Delegierten sollen Mitglieder des Bürgerrates sein. Die Wahl erfolgt nach dem Recht der Vertragsgemeinden.
- 3.1.2 § 14 Abs. 1 lit. a lautet neu:
Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidiums.
- 3.1.3 § 15 Abs. 3 lautet neu:
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Das Präsidium des Vorstandes und dasjenige des Verbandes werden von der gleichen Person ausgeübt. Präsident und Vizepräsident müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.
- 3.1.4 § 29 Abs. 1 lautet neu:
Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung jeder Verbandsgemeinde sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 3.2 Diese Korrekturen sind bindend und erfolgen gemäss § 210 Abs. 2 GG von Amtes wegen; sie brauchen den Gemeindeversammlungen nicht erneut zur Beschlussfassung unterbreitet zu werden.
- 3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Zweckverband Forstrevier Untergäu, Bürgergemeinde Hägendorf, 4614 Hägendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(4210000/81097)
	<u>Fr.</u>	<u>500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (2, SCN, FLU)

Amt für Jagd, Wald und Fischerei

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 500.-- (Kto. 4210000/81097)

Zweckverband Forstrevier Untergäu, Bürgergemeinde Hägendorf, 4614 Hägendorf, **R, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling**